

Berlin, 2. November 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Demokratiefördergesetz

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF) begrüßt, dass ein lange von der Zivilgesellschaft gefordertes Demokratiefördergesetz vorangebracht wird. Gerne bringen wir unsere Stimme zum Referentenentwurf ein. Es ist wichtig, dass die Zivilgesellschaft beteiligt wird, da wir die Arbeit gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus seit Jahrzehnten umsetzen. Zusammen mit weiteren Trägern aus der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung hat ASF eine gemeinsame Stellungnahme verfasst – die Ausführungen in diesem Schreiben sollen diese ergänzen.

ASF ist Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, die Teil des Kompetenznetzwerkes Rechtsextremismusprävention ist, sowie des Modellprojektes „Historisch-politisches Lernen in der Postmigrationsgesellschaft: Sensibilisierung für Rassismus gegen Sinti und Roma“. Beide werden über das Programm „Demokratie leben!“ gefördert. Aus dieser Erfahrung heraus befürwortet ASF, dass nun ein Gesetz verabschiedet werden soll mit dem Ziel, die notwendigen Rahmenbedingungen zivilgesellschaftlicher Arbeit zu schaffen und finanziell nachhaltig abzusichern. Der Referent*innenentwurf bietet dafür eine geeignete Grundlage. ASF begrüßt, dass der Entwurf Impulse aus der Zivilgesellschaft aufgreift.

Wir sprechen uns dafür aus, bei der Beschreibung des Gegenstandes der Fördermaßnahmen (§2) auch explizit Verbände, Bundesarbeitsgemeinschaften und Kompetenznetzwerke aufzuführen, um damit der Bedeutung von Vernetzungsstrukturen für die Präventionsarbeit gerecht zu werden.

Kritisch sehen wir, dass in der Beschreibung der Fördervoraussetzungen (§5) die Selbstverständlichkeit der Verfassungstreue zivilgesellschaftlicher Arbeit zur Bedingung erklärt wird. Diese bedarf jedoch keiner weiteren Bekenntnisse, Formulierungen dieser Art schüren vielmehr Misstrauen gegenüber zivilgesellschaftlicher Arbeit und sind ohnehin unnötig - auch in anderen staatlichen Programmen existiert keine solche Fördervoraussetzung. Ebenfalls kritisch sehen wir die Formulierung „jegliche Form des Extremismus“ (§1) – das Extremismusmodell ist wissenschaftlich stark umstritten und unscharf. Stattdessen sollten die konkreten Anwendungsfälle benannt werden.

Wir plädieren dafür, im Rahmen der weiteren Arbeit an Gesetz und Förderrichtlinien auch eine Gesamtkonzeption der Präventionsarbeit zu erstellen. Die politische Bildungsarbeit, die Projekte aus den Bundesprogrammen „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“, über den

Kinder- und Jugendplan des Bundes geförderte Arbeit sowie Programme auch auf regionaler und lokaler Ebene leisten einen notwendigen Beitrag im Arbeitsfeld. Dies sollte auch von staatlicher Seite konzeptionell zusammengedacht werden, um möglichst große Synergieeffekte zu erzielen; dabei sollte trotzdem die jeweilige Eigenständigkeit der Programme und Bereiche erhalten werden.

Wir halten im weiteren Verlauf der Arbeit am Gesetz und insbesondere auch an den Förderrichtlinien eine beständige Beteiligung der Zivilgesellschaft für notwendig. Es wäre sinnvoll, die Form der Beteiligung an der Erstellung der Förderrichtlinien in der Begründung für das Gesetz stärker zu konkretisieren – und auch eine geeignete Struktur zur kontinuierlichen zivilgesellschaftlichen Begleitung der Programme zu etablieren. Für den weiteren Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Geschäftsführerin